

Satzung
des
Gewinnssparvereins
bei der Sparda-Bank West e.V.

§ 1
Vereinszweck

Zweck und Gegenstand des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunden der Sparda-Bank West eG zur Pflege des Sparens. Der Verein verfolgt neben diesem keine anderen, insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 2
Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: **Gewinnssparverein bei der Sparda-Bank West e.V.**
Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in den Geschäftsräumen der Zentrale der Sparda-Bank West eG, Ludwig-Erhard-Allee 15, 40227 Düsseldorf.

§ 3
Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister Düsseldorf unter VR 9281 eingetragen.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder volljährige Kunde der Sparda-Bank West eG werden, der sich verpflichtet, monatlich mindestens eine Sparrate und einen Auslosungsbeitrag in der gemäß Sparordnung vorgesehenen Höhe zu zahlen; die Beträge werden dem Girokonto bei der Sparda-Bank West eG belastet.
2. Der Beitritt erfolgt durch Erklärung, die wie folgt übermittelt werden kann:
 - Schriftlich per Brief, Fax oder elektronischer Post
 - Telefonisch direkt oder über die Sparda-Bank
 - Mündlich direkt oder über die Sparda-Bank
 - Mittels Homebanking der Sparda-Bank
 - Über Selbstbedienungsgeräte der Sparda-Bank

Die erforderlichen Legitimationsprüfungen werden dabei über die vorhandenen elektronischen bzw. schriftlichen Sicherungseinrichtungen der Sparda-Bank West eG durchgeführt.

§ 5
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Kündigung,
3. durch Nichtzahlung des Losbeitrages
4. durch Ausschluss bei wichtigem Grund. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6
Vorstand

Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit bestellt. Er setzt sich aus mindestens zwei maximal vier Personen zusammen, die Mitglieder des Gewinnssparvereins sein müssen. Die Bestellung kann nur aus einem wichtigen Grund widerrufen werden, sie endet am Ende des Kalendermonats in dem das Vorstandsmitglied sein 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand führt sämtliche Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er stellt eine Sparordnung mit Auslosungsbestimmungen auf; verwaltet das Vermögen des Vereins und bereitet die Auslosung der Gewinne vor. Die Auslosung selbst erfolgt unter juristischer oder behördlicher Aufsicht und in Gegenwart von zwei Mitgliedern des Vereins.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung im Kundenjournal „sparda aktuell“ der Sparda-Bank West eG und durch Aushang in der Geschäftsstelle des Vereins.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Mitglieder, die gemeinsam die Sparrate und den Auslosungsbeitrag zahlen (ODER-Losinhaber), stimmen vor der Abstimmung miteinander ab, wie sie ihre gemeinsame Stimme einsetzen. Werden sie sich nicht einig, enthalten sie sich bei einer Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterschreiben. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand über das vergangene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und Rechnung zu legen. Entlastung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können, insbesondere zur besseren Erreichung des in §1 der Satzung niedergelegten Vereinszweckes, durch Beschlussfassung des Vorstands des Vereins erfolgen. Zur Änderung des Vereinszweckes ist nur die Mitgliederversammlung zuständig; zum Beschluss ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst:

1. durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. durch Beschluss des Vorstandes des Vereins, wenn der in § 1 niedergelegte Zweck aus irgendeinem Grunde nicht weiter verfolgt werden kann. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

§ 11

Vereinsvermögen

Mit der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Mitglieder. Die von den einzelnen Mitgliedern gesparten Beträge bleiben jedem Mitglied erhalten.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Geschäftsvorfälle der Sitz des Vereins.

Düsseldorf, 07.07.2025